

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
1	MVV Netze GmbH	27.10.2023		Im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Solarpark Rödern" sind keine Versorgungsleitungen (Gas, Wasser & Fernwärme) der MVV Energie AG verlegt. Somit bestehen aus unserer Sicht keine Einwände.	---
2	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	30.10.2023		Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	---
3	Gemeinde Mudau	30.10.2023		Keine Einwendungen oder Bedenken.	---
4	Stadt Osterburken	30.10.2023		Keine Bedenken. Es werden weiterhin keine Einwendungen erhoben bzw. Hinweise erteilt.	---
5	Gemeinde Rosenberg	31.10.2023		Hinweise, Anregungen etc. erden nicht vorgebracht.	---
6	Stadtwerke Buchen	31.10.2023		Keine Einwände zum geplanten Vorhaben.	---
7	Polizeipräsidium Heilbronn	03.11.2023		Keine Bedenken, wenn hierdurch keine Blendwirkung für den öffentlichen Straßenverkehr entsteht und somit eine Gefährdung der Verkehrssicherheit ausgeschlossen werden kann. Im derzeitigen Verfahrensstand sind keine weiteren Anregungen vorzubringen.	Es wurde ein Blendgutachten angefertigt und darin eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen.
8	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 42	07.11.2023	BP	Da durch dessen Geltungsbereich weder Bundes-, noch Landesstraßen tangiert werden, sind die Belange, die die Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe vertritt, nicht betroffen.	---
9	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 42	07.11.2023	FNP	Keine Einwände, noch Anregungen. Detaillierte straßenrechtliche Stellungnahmen (Anbauverbot, Neuanschlüsse) bleiben den Verfahren der verbindlichen Bauleitplanungen vorbehalten.	---
10	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 16	07.11.2023		Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau (Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen.	Der Vorhabensträger beauftragt vor der Umsetzung eine Gefahrenverdachtserforschung.

				<p>Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.</p> <p>Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vor-drucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zur Zeit mind.45 Wochen ab Auftragseingang. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab. Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABl. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken. Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.</p>	
11	Vermögen und Bau BW, Heilbronn	07.11.2023		Keine Einwendungen.	---
12	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Esslingen	08.11.2023		<p>Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.</p> <p>Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen mit aufzunehmen. Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige</p>	Die Hinweise sind bereits in den Unterlagen enthalten.

				<p>Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werkta- ges nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswid- rigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktueller Sachstandslage keine Bedenken.</p>	
13	Stadt Walldürn	09.11.2023		Keine Bedenken.	---
14	Gemeinde Limbach	14.11.2023		Die Belange der Gemeinde Limbach sind nicht tangiert.	---
15.1	Regierungspräsidium Freiburg	16.11.2023	Geotechnik	<p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorge- legter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutach- ten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbe- reich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Über- nahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebau- ungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vor- handenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen aus dem Oberen Muschelkalk. Der Obere Muschelkalk wird am Süd- rand lokal von quartären Lockergesteinen (Holozänen Ab- schwemmmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Ver- sickerung der anfallenden Oberflächenwässer (z. B. im Bereich eines möglichen Transformatorenhäuschens) geplant bzw. was- serwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines ent- sprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens</p>	<p>Die Unterlagen werden um die Hin- weise ergänzt.</p>

				<p>empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrunderbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
15.2	Regierungspräsidium Freiburg	16.11.2023	Boden	<p>Aus bodenkundlicher Sicht sollten als Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlage (FFA) vorzugsweise anthropogen deutlich überprägte Böden ohne landwirtschaftliche Nutzung, wie z. B. (teil-)versiegelte Flächen, Konversionsflächen, Halden oder Deponien, ausgewählt werden. Nicht landwirtschaftlich genutzte Randstreifen an Verkehrsflächen mit einer hohen anthropogenen Überprägung eignen sich unter Bodenschutzaspekten auch für FFA. Nachrangig sollten Acker- und Grünlandflächen für Standorte als FFA genutzt werden. Diese Flächen sollten auch nur auf Böden mit geringem bis mittlerem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen geplant werden.</p> <p>Böden mit hoher oder sehr hoher Bodenfunktionserfüllung oder besonders schutzwürdige Böden wie An-/Moore oder andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollten als Flächen für FFA nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der Bodenkundlichen Karte 1 : 50.000 (BK50) abgerufen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten. Damit sind detailliertere bodenkundliche Informationen als mit der BK50 verfügbar. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen</p>	

				<p>und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Mit der zuständigen Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind. Im Begründungsschreiben zum Bebauungsplan vom 09.10.2023 wird in Kapitel 7.4.3 das Schutzgut Boden behandelt. Hier wird beschrieben, dass für die Kategorie „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ keine hohe oder sehr hohe Bewertungsklasse erreicht wird. Wie oben bereits beschrieben, sollte die Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis erfolgen. Laut der Bodenschätzung auf ALK und ALB Basis handelt es sich teils um einen Sonderstandort für naturnahe Vegetation (Funktionsbewertung 4 für NATVEG) und teilweise um Suchräume für Sonderstandorte für naturnahe Vegetation (Funktionsbewertung 3 für NATVEG). Der Teilbereich der Planfläche mit Funktionsbewertung 4 für NATVEG erhält daher eine sehr hohe Gesamtbewertung. Von der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte entschieden werden, inwieweit die genannten Aspekte bei der Beschreibung und Bewertung der vorkommenden Böden berücksichtigt bzw. vor Ort konkret geprüft werden müssen.</p>	<p>Von der Unteren Bodenschutzbehörde wird das Anfertigen eines Bodenschutzkonzeptes gefordert.</p> <p>Siehe Stellungnahme 26.5 der Unteren Bodenschutzbehörde</p>
15.3	Regierungspräsidium Freiburg	16.11.2023	Mineralische Rohstoffe	<p>Gegen das Vorhaben bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.</p>	---
15.4	Regierungspräsidium Freiburg	16.11.2023	Grundwasser	<p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p>	Zur Kenntnis genommen.
15.5	Regierungspräsidium Freiburg	16.11.2023	Bergbau	<p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	---

15.6	Regierungspräsidium Freiburg	16.11.2023	Geotopsschutz	Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	---
16	Regierungspräsidium Karlsruhe	16.11.2023	Umwelt	<p>im o. g. Verfahren bedanken wir uns für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Als Stabsstelle für die Energie-wende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK) nehmen wir zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wie folgt Stellung:</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt.</p> <p>(3) Gemäß der Klima-Rangfolge in § 3 Abs. 1 KlimaG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KlimaG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasreduzierung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 3 Abs. 1 KlimaG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 KlimaG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutz verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen</p>	

			<p>Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 KlimaG BW zu erreichen, kommt es wesentlich darauf an, dass zum einen der Endenergieverbrauch reduziert wird. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch auszubauen.</p> <p>(5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(6) Das Plangebiet „Solarpark Rödern“ befindet sich westlich des Buchener Ortsteils Götzingen und umfasst eine Fläche von ca. 17 ha. Das Gebiet besteht aus intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen und soll im Zuge der Errichtung des Solarparks in Grünland umgewandelt werden.</p> <p>Die Gemarkung Götzingen liegt in einem benachteiligten Gebiet gem. § 3 Nr. 7 EEG i. V m. der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 in der Fassung der Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13. März 1997, S. 1). Derartige Flächen sind aus Sicht des Bundesgesetzgebers für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen besonders geeignet und wurden vom Land Baden-Württemberg entsprechend freigegeben (vgl. § 37c Abs. 2 i. V. m. der Verordnung der Landesregierung zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (Freiflächenöffnungsverordnung - FFÖ-VO) vom 7. März 2017). Die leitungstechnische Erschließung befindet sich derzeit noch in Planung. Hier sollte in jedem Fall frühzeitig mit dem örtlichen Netzbetreiber Kontakt aufgenommen werden, um die vorhandenen Netzkapazitäten zu klären.</p> <p>Auf das für Landesstraßen nach § 22 Abs. 1 S. 2 Straßengesetz BW aufgehobene Anbauverbot für Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird hingewiesen.</p>	
--	--	--	--	--

				Es ist davon auszugehen, dass die im Plangebiet vorgesehene Anlage durch die Energiegewinnung aus Sonnenenergie gesamtwirtschaftlich positive Wirkungen auf das Klima haben wird.	Zur Kenntnis genommen.
17	Deutsche Telekom Technik GmbH, Heilbronn	23.11.2023		Seitens der Telekom bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplanentwurf und die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes. Im Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationsleitungen der Telekom. Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr Öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.	----
18	Stadt Kilsheim	24.11.2023		Keine Einwände.	---
19	RP Karlsruhe- Höhere Naturschutzbehörde	24.11.2023		Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ganz überwiegend von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wahrgenommen (vgl. § 58 Absatz 1 NatSchG). Wir gehen davon aus, dass Sie die zuständige UNB in Ihrem Verfahren ebenfalls beteiligt haben. Gegebenenfalls sind wir als HNB für die Erteilung einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuständig. Sofern eine solche erforderlich ist, benötigen wir einen förmlichen Antrag, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht. Die Frist des § 4 BauGB gilt in diesem Fall nicht. Im Anhang finden Sie eine Tabelle, aus der Sie ersehen können, in welchen Fällen eine Zuständigkeit der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) gegeben ist, sowie Hinweise zum Verfahren.	Die UNB wurde beteiligt. Zur Kenntnis genommen.
20	Verband Region Rhein-Neckar, Mannheim	27.11.2023		Der Verband Region Rhein-Neckar unterstützt im Sinne der Energiewende den Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Solarenergie im Besonderen. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist festgelegt, dass die Energieversorgung zunehmend auf die Nutzung erneuerbarer Energien umgestellt werden soll. Angestrebt wird dabei eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien, soweit möglich aus regionalen Quellen (Plansatz 3.2.1.1). In dem vom Verband Region Rhein-Neckar veröffentlichten Regionalen Energiekonzept wird	

			<p>der Solarenergie neben der Windenergie ein erhebliches Potenzial bescheinigt.</p> <p>Hinsichtlich des Standorts von Photovoltaikanlagen ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar in Plansatz 3.2.4.2 der Grundsatz enthalten, dass PV-Anlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden sollen. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ausgehen, die bereits Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und bei denen keine regionalplanerischen Konflikte vorliegen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.</p> <p>Die regionalplanerischen Leitlinien werden von dem geplanten Vorhaben nur bedingt eingehalten. Das Plangebiet umfasst intensive landwirtschaftlich genutzte Flächen, sodass nicht von einer höheren ökologischen Wertigkeit der Fläche auszugehen ist. Im Westen wird das Plangebiet von ausgedehnten Waldflächen begrenzt, innerhalb des Gebiets befinden sich einzelne Feldhecken mit Biotopstatus.</p> <p>Nach Maßgabe der FFÖ-VO bzw. des EEG liegt das Vorhaben in einer Gemarkung mit vollständig benachteiligtem Gebiet. Gemäß der Einstufung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum (LEL) liegt das Vorhaben auf einer Fläche der Wertstufe Vorbehaltsflur II. Dabei handelt es sich um überwiegend landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind. Im Energieatlas Baden-Württemberg ist die Fläche als geeignet für Freiflächen-Photovoltaik eingestuft. Lediglich die nordöstliche Spitze des Plangebiets ist als bedingt geeignet eingestuft.</p> <p>Der Verband Region Rhein-Neckar befindet sich aktuell im Aufstellungsverfahren für den Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik. Zur Ermittlung der Flächenkulisse für regionalbedeutende Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde am 24.03.2023 ein Kriterienkatalog beschlossen. Dieser wurde im Laufe des Verfahrens angepasst; die Überarbeitung wurde am 29.09.2023 von den Gremien beschlossen. Ein Großteil der Vorhabenfläche wird nach aktuellem Stand und vorbehaltlich der Gremienbeschlüsse als „Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutende</p>	
--	--	--	---	--

			<p>Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (NOK-VBG038-PV) in den Planentwurf für die erste Offenlage aufgenommen. Als Konflikt ist anzumerken, dass die Ackerzahlen teilweise über 40 liegen. Nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar befindet sich das Plangebiet in einem Regionalen Grünzug (Z) sowie in einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z).</p> <p>Regionale Grünzüge dienen nach Plansatz 2.1.1 als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Entsprechend Plansatz 2.1.3 sind in den Grünzügen technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Nach der Begründung zum Plansatz 2.1.3 sind Einrichtungen der technischen Infrastruktur, insbesondere Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien, so auszuführen, dass die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.</p> <p>Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar sind PV-Freiflächenanlagen als technische Infrastrukturen zu werten, die nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können. Durch die Lage in einem kleinen Teilbereich des sehr großflächigen Regionalen Grünzugs ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die Funktion des Regionalen Grünzugs nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Aufgrund der vergleichsweise kleinflächigen Inanspruchnahme ist der Einheitliche Regionalplan auch nicht in seinen Grundzügen berührt. Es ist zu erwarten, dass sich bei der Errichtung der PV-Freiflächenanlagen die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima sowie Arten- und Biotopschutz gegenüber der bisherigen Nutzung tendenziell verbessern. Zudem liegt der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.</p>	<p>Insgesamt handelt es sich laut dem Fachdienst Landwirtschaft um landbauwürdige Flächen mit mittleren bis schlechten Böden und eine gemittelte Ackerzahl von 36.</p>
--	--	--	---	--

			<p>sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Fläche für Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie“ festgesetzt werden. Neben Photovoltaikmodulen sollen die erforderlichen Nebenanlagen (u. a. Transformatoren, Betriebsgebäude, Leitungen) zulässig sein. Die Höhe der Solarmodultische soll auf max. 4,0 m beschränkt werden, die der Technikgebäude ebenfalls auf 4,0 m. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung soll der bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Bereich künftig als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Erzeugung und Speicherung elektrischer Energie“ dargestellt werden.</p> <p><i>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zur Energieversorgung</i></p> <p>Das geplante Vorhaben entspricht einer wesentlichen Zielsetzung des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg, wonach auf eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien hingewirkt werden soll (PS 4.2.2 Z). Auch auf Ebene des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP) wird die Forcierung einer umwelt- und klimaverträglichen Energieversorgung ausdrücklich unterstützt. Gem. PS 3.2.1.1 G ERP soll eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien angestrebt werden, soweit möglich aus regionalen Quellen. Entsprechend ist deren Ausbau gem. PS 3.2.3.1 G ERP voranzutreiben. Das Vorhaben wird als Beitrag zur Erreichung dieser Zielsetzungen gewertet.</p> <p>Bei der Errichtung von Freiflächenanlagen sollen gem. PS 3.2.4.2 G ERP Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die Vorbelastungen bzw. eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden. Dieser regionalplanerische Grundsatz wird vom vorliegend geplanten Vorhaben nur insoweit eingehalten, als dass es sich um bislang intensivlandwirtschaftlich genutzte Flächen handelt. Dies steht einer Realisierung des Vorhabens jedoch nicht grundsätzlich entgegen. Ferner ist die Fläche im Energieatlas Baden-Württemberg fast vollständig als geeignet, in Randbereichen als bedingt geeignet für Flächenflächen-Photovoltaik eingestuft.</p>	
--	--	--	--	--

			<p><i>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zum Freiraumschutz</i></p> <p>Die Fläche befindet sich innerhalb eines im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (ERP) festgelegten <u>Regionalen Grünzugs</u> sowie innerhalb eines <u>Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege</u>:</p> <p>- Gem. PS 2.1.1 Z ERP dienen Regionale Grünzüge als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung des Naturhaushaltes und der Kulturlandschaft. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Nach PS 2.1.3 Z ERP darf in ihnen nicht gesiedelt werden. Technische Infrastrukturen hingegen sind zulässig, soweit sie die Funktion der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden wir als technische Infrastruktur, die nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können. Es ist nicht von einer wesentlichen Beeinträchtigung der Funktion des Regionalen Grünzugs auszugehen, da die geplante Anlage nur einen kleineren Teilbereich dessen einnimmt. Vielmehr ergibt sich bei Errichtung einer PV-Freiflächenanlage die Chance auf eine tendenzielle Verbesserung der Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima sowie Arten- und Biotopschutz gegenüber der bisherigen intensivlandwirtschaftlichen Nutzung. Auch besteht im Sinne der Energiewende ein öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien. Im Ergebnis betrachten wir die Voraussetzungen für die Errichtung innerhalb eines Regionalen Grünzugs aus PS 2.1.3 Z ERP im vorliegenden Fall als erfüllt.</p> <p>- In Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege haben gem. PS 2.2.1.2 Z ERP die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Sie dienen der Erhaltung und Entwicklung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten mit dem Ziel der Sicherung der Biodiversität.</p>	
--	--	--	---	--

				<p>Im vorliegenden Fall sollte in enger Abstimmung mit dem VRRN als Plangeber sowie der zuständigen unteren Naturschutzbehörde eine Bewertung der Frage stattfinden, ob das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Vorranggebietes führt und inwieweit diese Beeinträchtigung durch bestimmte Maßnahmen kompensiert werden kann. Wir bitten in diesem Zusammenhang um Benachrichtigung über die dahingehenden Abstimmungsergebnisse sowie um Zusendung der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde aus der laufenden, frühzeitigen Beteiligung. Erst auf dieser Grundlage ist eine abschließende Beurteilung möglich, inwieweit ein Zielkonflikt vorliegt.</p>	<p>Siehe Stellungnahme Nr. 26.2 des LRA Neckar- Odenwald- Kreises. Darin wird grundsätzliche Zustimmung signalisiert, da „<i>durch die vorgesehene Maßnahmen zur Biotoperhaltung und -vernetzung durch das Einbringen von Biotopverbundelementen die Funktionen des Biotopverbundplans insgesamt jedoch nicht in erheblicher Weise beeinträchtigt werden</i>“</p>
24	Bodensee Wasserversorgung	06.12.2023		<p>Sehr geehrte Damen und Herren, im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	----
25	LRA Neckar- Odenwald- Kreis	06.12.2023	FNP		
25.1	LRA Neckar- Odenwald- Kreis	06.12.2023	Baurecht	<p>1. Die Flächennutzungsplanfortschreibung bedarf der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB. 2. Die Fläche liegt im Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar im regionalen Grünzug und in einem Vorranggebiet für Natur und Landschaftspflege. Es wird diesbezüglich auf das Regierungspräsidium Karlsruhe - höhere Raumordnungsbehörde - und den Regionalverband verwiesen. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass gemäß § 1 Abs. 4 BauGB Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Bevor dieser Widerspruch nicht ausgeräumt ist, kann der Bebauungsplan nicht wirksam werden. 3. Umweltprüfung – Umweltbericht Für diese FNP-Änderung ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und das Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich. Die Anlage 1 des BauGB zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB ist grundsätzlich zu beachten. Ein Entwurf des Umweltberichts ist bereits als redaktioneller Teil in den vorliegenden Begründungsentwurf integriert. Der Umweltbericht hat die Ergebnisse der für die jeweiligen</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

			<p>Umweltbelange erstellten Fachbeiträge bzw. gutachterlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen und entsprechend ihrer Relevanz darzustellen. Bei der Umweltprüfung sollte u. a. die flächige Veränderung des Schutzguts Landschaft/Landschaftsbild und die Auswirkungen auf die Erholungseignung der freien Landschaft mit einer gewissen Sperrwirkung sowie die möglichen Wechselwirkungen mit den im betroffenen Bereich vorhandenen Biotopen sowie den Lebensstätten geschützter Arten in den Blick genommen werden. Die Plangebietsfläche von ca. 17 ha wird von uns dabei als eine Größe erachtet, die deutlich verändernd in die Landschaft eingreifen wird. Im Übrigen sind hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung formal betrachtet keine erhöhten bzw. keine besonders über das sonst übliche Maß hinausgehenden Anforderungen zu stellen.</p> <p>Zu weiteren inhaltlichen Details bezüglich einzelner Umweltbelange wird im Übrigen jedoch ergänzend auf die nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden verwiesen. Es dürfte sich aus unserer Sicht für die vorliegende FNP-Änderung anbieten, auf die Aussagen des Umweltberichts zu dem parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan für den „Solarpark Rödern“, Stadt Buchen, zurückzugreifen. (Dabei kann gegebenenfalls eine durchaus summarische/komprimierte Betrachtungsweise gewählt werden.) Ein prinzipiell geordnetes Vorgehen bei der Auswahl von Solarparkflächen sollte insbesondere auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung gewährleistet sein, zumal das FNP-Änderungsgebiet innerhalb eines Regionalen Grünzugs und eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege gelegen ist. Zur getroffenen Standortwahl (Planungsalternativen) wird dazu in den Unterlagen im Umweltberichtsteil unter Nr. 4.5 des Begründungsentwurfs auf den bei der Stadt Buchen angewendeten Kriterienkatalog Bezug genommen. Aus unserer Sicht wird dadurch ein konzeptionelles Vorgehen bzw. eine entsprechende planerische Steuerung von Solarparkflächen im Gebiet der Gesamtstadt Buchen ermöglicht.</p> <p>Soweit es noch nicht geschehen sein sollte, ist gemäß § 3 Abs. 3 BauGB im Verfahren zu Flächennutzungsplänen bei der ortsüblichen Bekanntmachung zu § 3 Abs. 2 BauGB ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinbarung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	---	-------------------------------

			<p>Umweltberichtsteil des Begründungsentwurfs unter Nr. 4.2.5 zum Schutzgut Tiere und Pflanzen entsprechende Ausführungen. Im vorliegenden Fall kann aus unserer Sicht auf die zu dem parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan für den „Solarpark Rödern“ erstellte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zurückgegriffen werden; soweit sich im Bebauungsplanverfahren weitere Erkenntnisse bezüglich der artenschutzrechtlichen Belange ergeben sollten, bitten wir, diese im Umweltberichtsteil zur FNP-Änderung zu ergänzen.</p> <p>Die entsprechend zu erwartenden Vermeidungs-, Schutz- und CEF-Maßnahmen, werden dann im Detail auf der Ebene des parallel geführten Bebauungsplans rechtlich verbindlich festzulegen sein. Für die FNP-Unterlagen genügen im Parallelverfahren dementsprechende Erläuterungen, woraus hervorgeht, dass die Artenschutzbelange zu bewältigen sein werden. Wir weisen darauf hin, dass die Fragen zum Artenschutz vor dem Beschluss über die FNP-Änderung grundsätzlich geklärt sein sollten.</p> <p><i>b) Biotop n. § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 NatSchG und Naturdenkmale n. § 28 BNatSchG</i></p> <p>Das Gebiet der FNP-Änderung wird von diversen nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 NatSchG gesetzlich geschützten Biotopen umgeben; zwei Biotopflächen befinden sich zudem innerhalb des Geltungsbereichs der vorgesehenen FNP-Änderung: „Feldhecke im Gewinn ‚Rödern‘ nordöstlich von Eberstadt“, „Feldgehölz östlich des Bodenwaldes nördlich von Eberstadt“, „Feldhecke auf Steinriegel, Gew. Rödern westl. Götzingen“ und „Feldhecke entlang Buchener Weg, südl. Götzingen“.</p> <p>Aufgrund der aus der Planung erkennbaren Wahrung sowohl der Biotopsubstanz als auch der ökologischen Funktionalität werden von naturschutzfachlicher Seite keine erheblichen Beeinträchtigungen für die betr. Biotop angenommen. Das in die Planung integrierte Vernetzungskonzept vermag an sich insofern zu überzeugen. Es bedarf hierzu allerdings noch einer Klärung mit unserer Naturschutzfachkraft (Frau Schlosser) bezüglich der Berücksichtigung in der Eingriffsregelung und einem etwaigen Ausnahmefordernis. Außerhalb des Planänderungsgebiets befindet sich in nördlicher Richtung auf Flst.Nr. 17295, Gemarkung Götzingen, ein Naturdenkmal - Einzelbildung (Linden, Nr. 5/47). Wir gehen aufgrund des vorhandenen Abstands</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es findet während des weiteren Verfahrens eine Abstimmung mit Frau Schlosser statt.</p>
--	--	--	---	--

			<p>allerdings davon aus, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Naturdenkmal zu besorgen sind. Sonstige naturschutzrechtliche Schutzgebiete sind nicht betroffen.</p> <p>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Das in Aussicht stellen einer evtl. erforderlich werdenden Ausnahme bezüglich der oben angesprochenen gesetzlichen Biotope erscheint nach dem derzeitigen Planungsstand nicht als zwingend. Darüber hinaus kann momentan noch keine abschließende Aussage zum Bereich Artenschutz getroffen werden. Es besteht im weiteren Verfahren zu beiden Punkten noch naturschutzfachlicher Klärungsbedarf.</p> <p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <i>a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG:</i> Auch auf der FNP-Ebene ist die Bewältigung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in zumindest grundsätzlicher Weise im Hinblick auf die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu thematisieren. Zur Erläuterung des zu erwartenden Kompensationsbedarfs bzw. zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich kann im vorliegenden Fall aus unserer Sicht auf die zum Bebauungsplan erstellte Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung zu dem parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan zurückgegriffen werden. In den aktuell vorliegenden FNP-Unterlagen finden sich zur Eingriffsregelung bereits Ausführungen unter Nr. 4.4 des Umweltberichtsteils der FNP-Begründung. Wir nehmen in diesem Zusammenhang nach dem momentanen Stand der Erkenntnisse an, dass der erforderliche Ausgleich im FNP-Änderungsgebiet selbst zu bewältigen sein wird. Detaillierte Erfassungen und Bewertungen sind im Einzelnen auf der Bebauungsplanebene zu klären.</p> <i>b) Eingriff in den Fachplan Landesweiter Biotopverbund (n. § 21 BNatSchG u. § 22 NatSchG) und Generalwildwegeplan:</i> Das Änderungsgebiet wird zwar zu Veränderungen bei erfassten Strukturen des Biotopverbunds trockener Standorte (mit	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es findet während des weiteren Verfahrens eine Abstimmung mit Frau Schlosser statt.</p>
--	--	--	--	--

				<p>Kernfläche, Kernraum und Suchraum) führen; durch die auf der Bebauungsplanebene vorgesehenen Maßnahmen zur Biotoperhaltung und -vernetzung durch das Einbringen von Biotopverbundelementen werden die Funktionen des Biotopverbundplans insgesamt jedoch nicht in erheblicher Weise beeinträchtigt werden.</p> <p><i>c) Naturschutzrechtliches Fazit (vorläufig):</i> Bei entsprechender Ergänzung der Verfahrensunterlagen und Berücksichtigung der o. g. Anmerkungen rechnen wir für das FNP-Änderungsverfahren nach derzeitigem Kenntnisstand insgesamt nicht mit dem Verbleib erheblicher naturschutzrechtlicher Bedenken.</p>	Zur Kenntnis genommen.
25.3	LRA Neckar- Odenwald- Kreis	06.12.2023	Technische Fachbehörde Grundwasserschutz	<p>Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Daraus ergeben sich keine generell gegen das Vorhaben gerichteten Bedenken. Im Süd-Westen liegt angrenzend zur Planfläche die Zone IIIB des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Quelfassung Barnholzquelle der Stadt Adelsheim und der Grundwasserfassung Talbrunnen der Stadt Osterburken (Schutzgebietsverordnung vom 20.010.1988). Die Versiegelung der Fläche wird sehr gering gehalten. Eine signifikante Auswirkung auf die Rate der Grundwasserneubildung ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Es wird angenommen, dass die Fundamente als Flachgründung vorgesehen sind. Relevante tiefere Eingriffe in den Untergrund wären zu benennen und mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Mit wassergefährdenden Stoffen wird erfahrungsgemäß innerhalb notwendiger Trafostationen und des geplanten Umspannwerkes umgegangen. Hier sind die Vorgaben nach AwSV unbedingt zu beachten. Bei Bauarbeiten und im Betrieb sind die Belange des Grundwasserschutzes unbedingt zu berücksichtigen. Ob an weiteren Betriebsstellen der Anlage mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder im Betrieb der Anlage verwendet werden, ist zu prüfen. Über die Tragekonstruktionen der Module ist ein Eintrag von Schadstoffen denkbar (z. B. Zinksalze). Des Weiteren können bei unsachgemäßer Reinigung der Moduloberflächen sowie bei Reparatur- und Wartungsarbeiten Schadstoffe ins Grundwasser gelangen. Dass der Betrieb, die Wartung und ggf.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

			<p>welche nicht vor Ort wieder eingebaut werden können (wie auffälliges und/oder überschüssiges Bodenaushubmaterial), sind entsprechend der aktuellen gesetzlichen Vorgaben einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.</p> <p><u>Bodenschutz</u> Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern und/oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden (§ 1 BBodSchG). Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG). Aufgrund der Flächengröße von mehr als 0,5 Hektar ist für das Vorhaben die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes (BSK) sowie grundsätzlich auch die Beauftragung einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) erforderlich. Auf § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) wie auch auf die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) § 4 Abs. 5 Satz 1 wird verwiesen. Die Vorgaben, Anforderungen und Inhalte an das BSK wie auch die Aufgaben der BBB ist der DIN 19639 zu entnehmen. Das einer BBB zugrundeliegende Bodenschutzkonzept (BSK) ist frühzeitig (spätestens 6 Wochen) vor Maßnahmenbeginn der zuständigen technischen Fachbehörde Bodenschutz/Altlasten zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Der Maßnahmenbeginn ist 2 Wochen vor Beginn bei der Fachbehörde anzuzeigen. Die Dokumentation zur BBB ist der technischen Fachbehörde Bodenschutz/Altlasten zeitnah, spätestens jedoch 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen. Nach dem Betrieb der Anlage sind im Rahmen der Stilllegung sämtliche Anlagen (wie z.B. auch Fundamente) ordnungsgemäß rückzubauen. Die Flächen sind in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Hierbei sind die Funktionen des Bodens wiederherzustellen. Auf die seit 01.08.2023 geltenden gesetzlichen Vorgaben (insbesondere die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) sowie die Neufassung der</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das erforderliche Bodengutachten wird zum Bauantrag eingereicht.</p>
--	--	--	---	---

				Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)) wird ausdrücklich hingewiesen. Öffentlich-rechtliche Vorgaben sind grundsätzlich einzuhalten und zu beachten.	Zur Kenntnis genommen.
25.5	LRA Neckar- Odenwald- Kreis	06.12.2023	Straßen	<p>Das Gebiet liegt neben der Kreisstraße 3903 zwischen Eberstadt und Götzingen auf Gemarkung Götzingen. Aufgrund der gesetzlichen Änderung des § 2 EEG liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Unter folgenden Bedingungen und Auflagen können wir dem Bebauungsplan zustimmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Kreisstraße sind dabei jederzeit aufrecht zu erhalten. Die Anlieferung muss über vorhandene Feldwege erfolgen. • Es sind geeignete Gutachten oder Nachweise beizubringen, nach denen eine Blendwirkung der Verkehrsteilnehmenden in jeder Form ausgeschlossen werden kann. • Während der Bauphase bzw. Rückbauphase darf es zu keiner Blendwirkung der Verkehrsteilnehmer durch den Einsatz von Baustellenfahrzeuge bzw. Ausleuchtung der Fläche kommen. • Der An- und Unterfahrschutz muss gewährleistet sein. Dies kann bei einem bestehenden Fahrzeugrückhaltesystem mit den entsprechenden Rückhalteklassen gegeben sein. Wenn keine Fahrzeugrückhaltesysteme vorhanden sind, wird ein entsprechender Abstand bei der Bemessung der Inanspruchnahmefähigkeit der Anbauverbotszone berücksichtigt. Der Maßstab ist jeweils die Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) 2009. • Der erforderliche Abstand der Hindernisse/Paneele zur Fahrbahn hängt von den örtlichen Gegebenheiten (Höhe, Lage, Böschung, Einschnitt) ab. • Bei ebenen Gelände sind mindestens 7,50 m einzuhalten. Liegt die Anlage tiefer, erhöht sich der erforderliche Abstand je nach Höhenlage. Auf den Bau von Schutzplanken sollte verzichtet werden. Details sind mit uns rechtzeitig abzustimmen. • Sollte beim Anschluss des Solarparks, an die öffentliche Stromversorgung, klassifizierte Straßengrundstücke (Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen) betroffen sein, so ist rechtzeitig ein Antrag auf Leitungsverlegung beim FD Straßen einzureichen. 	<p>Es wurde bereits ein Blendgutachten angefertigt, Blendungen für Verkehrsteilnehmer werden darin ausgeschlossen.</p> <p>Aufgrund der festgesetzten Pflanzgebote wird ein Mindestabstand der baulichen Anlagen von 8m zum Fahrbahnrand eingehalten.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

25.6	LRA Neckar- Odenwald- Kreis	06.12.2023	Kreisbrandmeister	<p>Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Folgendes ist einzuhalten: Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein. Öffentliche Straßenflächen sowie Feuerwehrflächen nach § 2 Abs. 3 LBOAVO sind entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV Feuerwehrflächen) bzw. der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ anzuordnen und einzuplanen. Die Zufahrt zum Solarpark soll in Anlehnung einer Feuerwehrezufahrt vorgesehen werden. Grundsätzlich werden Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Brandfall nicht gelöscht. Die Feuerwehr lässt diese kontrolliert abbrennen und verhindert ein Übergreifen des Brandes auf die weiteren Module sowie der Vegetation. Freilandanlagen bestehen in der Regel aus einer nichtbrennbaren Unterkonstruktion, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. „Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden. Für einen auftretenden Flächen- oder Rasenbrand sind im Plangebiet entsprechende Fahrgassen und gegeben falls Bewegungsfelder für die Feuerwehr zu errichten. Wird ein (Strom-)Speicher im Solarpark errichtet, ist die Löschwasserversorgung im Geltungsbereich in Anlehnung der DVGW-Richtlinie W 405 für den Grundschutz herzustellen. Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine größere bauliche Anlage im Außenbereich. Wegen der Besonderheiten dieser Anlagen ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 hierfür vom Betreiber in Absprache mit dem Unterzeichner zu erstellen. In den Plänen ist die Leitungsführung bis zu den Wechselrichtern und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar darzustellen. Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, ist im Feuerwehrplan ein Ansprechpartner für die Feuerwehr Buchen zu hinterlegen. Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens sind im zu erstellenden Feuerwehrplan ebenfalls zu hinterlegen.</p> <p>Wir empfehlen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Feuerwehrplan wird zum Bauantrag mit eingereicht.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
------	-----------------------------	------------	-------------------	--	--

25.7	LRA Neckar- Odenwald- Kreis	06.12.2023	Landwirtschaft	<p>Der Fachdienst Landwirtschaft hat zum Vorhaben keine Einwände. Das Plangebiet befindet sich laut Flurbilanz 2022 im Gebiet der Vorbehaltsflur II. Mit einer Ackerzahl von ca. 36 handelt es sich beim Plangebiet um landbauwürdige Flächen mit mittleren und schlechten Böden. Grundsätzlich sind Schutz und Erhalt von landwirtschaftlichen Flächen für eine nachhaltige und regionale Erzeugung von Lebensmitteln wichtig. Dies ist nötig, um auch zukünftig die Aufgabe zur Sicherung der ökonomischen Erzeugung von Nahrungsmitteln erfüllen zu können. Die Errichtung von PV-Anlagen sollte in erster Linie auf bereits versiegelten Standorten erfolgen. Zu beachten ist, dass durch das Plangebiet eine unwirtschaftliche Teilung der Flurstücke 17333, 17332 und 17331 der Gemarkung Götzingen entsteht. Eine nachhaltige Bewirtschaftung durch die einzelnen Bewirtschafter der Flurstücke ist nicht mehr gewährleistet.</p>	<p>Es ist vorgehesehen, die Restflächen für den artenschutzrechtlichen Ausgleich heranzuziehen.</p>
26	LRA Neckar- Odenwald- Kreis	06.12.2023	Bebauungsplan		
26.1	LRA Neckar- Odenwald- Kreis	06.12.2023	Fachdienst Baurecht	<p>1. Der Bebauungsplan bedarf der Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB, da er nicht mit dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan übereinstimmt und daher nicht aus diesem entwickelt werden kann. Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB fortzuschreiben. Die Änderung kann nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgen. Gemäß § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB kann der Bebauungsplan nur dann vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird.</p> <p>2. Im Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar liegt die Fläche in einem regionalen Grünzug. Es wird diesbezüglich auf das Regierungspräsidium Karlsruhe - Höhere Raumordnungsbehörde - und den Regionalverband verwiesen. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass gemäß § 1 Abs. 4 BauGB Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Bevor dieser Widerspruch nicht ausgeräumt ist, kann der Bebauungsplan nicht wirksam werden.</p> <p>3. Bei den örtlichen Bauvorschriften könnte noch die Gestaltung evtl. erforderlicher Nebengebäude geregelt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
					<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

			<p>4. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass nach Aufgabe der Nutzung der Bebauungsplan nicht automatisch aufgehoben wird und eine Rückbauverpflichtung weder im Bebauungsplan noch über eine baurechtliche Genehmigung geregelt werden kann (s. Hinweis 3.1 zu den schriftlichen Festsetzungen). Hierüber kämen ggf. vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p><i>5. Umweltprüfung – Umweltbericht</i> Da es sich vorliegend um die Aufstellung eines Bebauungsplans im bauleitplanerischen Regelverfahren nach BauGB handelt, ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Aufstellungsverfahren hat die Stadt Buchen nach § 2a Nr. 2 BauGB dazu einen Umweltbericht (als gesonderten Teil der Begründung) zu erstellen, in dem die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt werden. Ein diesbezüglicher Entwurf des Umweltberichts ist bereits als redaktioneller Teil in den vorliegenden Begründungsentwurf integriert. Der Umweltbericht hat dabei die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange erstellten Fachbeiträge und Gutachten unter Beachtung der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB zu berücksichtigen und entsprechend ihrer Relevanz darzustellen. Bei der Umweltprüfung sollte u. a. die flächige Veränderung des Schutzguts Landschaft/Landschaftsbild und die Auswirkungen auf die Erholungseignung der freien Landschaft mit einer gewissen Sperrwirkung sowie die möglichen Wechselwirkungen mit den im betroffenen Bereich vorhandenen Biotopen sowie den Lebensstätten geschützter Arten in den Blick genommen werden. Die Plangebietsfläche von ca. 17 ha wird von uns dabei als eine Größe erachtet, die deutlich verändernd in die Landschaft eingreifen wird. Im Übrigen sind hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung formal betrachtet keine erhöhten bzw. keine besonders über das sonst übliche Maß hinausgehenden Anforderungen zu stellen. Zu weiteren inhaltlichen Details bezüglich einzelner Umweltbelange wird im Übrigen jedoch ergänzend auf die nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden verwiesen. Im Allgemeinen sollte seitens der Stadt als Planungsträgerin ein geordnetes Vorgehen bei der Auswahl von Solarparkflächen gewährleistet sein, zumal das Plangebiet innerhalb eines Regionalen Grünzugs und eines</p>	<p>Die Rückbauverpflichtung wird zwischen der Stadt und dem Vorhabens-träger über einen städtebaulichen Vertrag geregelt.</p>
--	--	--	---	---

			<p>speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) als Fachbeitrag zum Artenschutz bei (mit Stand: 09.10.2023). Neben verschiedenen Vermeidungsmaßnahmen wird insbesondere bezüglich der Feldlerchen eine Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (n. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) erforderlich; vgl. Nr. 3.2 der saP zu CEF1. Von fachlicher Seite teilen wir für das weitere Verfahren noch folgende Anmerkungen bzw. Anregungen mit:</p> <p><u>Feldlerche</u> Im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen wurden drei Feldlerchen-Brutpaare erfasst. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) wird in der saP die Anlage einer mehrjährigen Buntbrache auf 0,45 ha im Umkreis von 3 km vorgeschlagen. Bei CEF-Maßnahmen müssen sich Eingriff und Ausgleich allerdings in räumlich-funktionalen Zusammenhang zueinander befinden. In der Literatur wird ein Abstand von bis zu 2 km bei der Feldlerche angegeben. Über diesen Radius sollte unseres Erachtens nicht hinausgegangen werden. Die benötigte Fläche für den Ausgleich für ein Feldlerchen-Brutpaar ist in Baden-Württemberg bisher nicht einheitlich geregelt. Die zuletzt angesetzte Untergrenze war bei vergleichbaren Planungen im Neckar-Odenwald-Kreis 0,2 ha pro Brutpaar. Es müssten daher mindestens 0,6 ha externe Ausgleichsfläche bereitgestellt werden. Maßnahmenstandorte für Feldlerchen müssen einen ausreichenden Abstand von potentiellen Stör- und Gefahrenquellen einhalten, da sie sensibel auf Kulissen reagieren. Entgegen der Werte in der saP müssten folgende Abstände eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelbäume/Gebäude/Fuß-, Feld- und Fahrradwege > 50 m, • Hochspannungsfreileitungen > 100 m, • Baumreihen und Feldgehölze (1-3 ha) > 120 m, • geschlossenen Gehölzkulissen > 160 m, • Stark befahrene Straße > 300 m. <p>Die artenschutzbezogene Ausgleichsfläche soll zur sich zu einem lückigen Bestand entwickeln, weshalb eine reduzierte Aussaatstärke von 1 g/m² geplant ist. Daher wird darauf hingewiesen, dass der Boden zum Gelingen der Maßnahme vorher mehrfach gegrubbert werden muss. Die Vorgaben zur Pflege werden von uns als ausreichend erachtet, die Fläche sollte</p>	<p>Die Unterlagen werden angepasst und Ausgleichsflächen im Umfang von 0,6ha bereitgestellt.</p> <p>Die saP wird entsprechend angepasst.</p>
--	--	--	---	--

			<p>jedoch nicht gemulcht werden, sondern es sollte eine Mahd mit Abräumen erfolgen. Einen etwaigen Flächenwechsel bitten wir, vorab mit der Naturschutzfachkraft der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die CEF-Maßnahme muss von einem populationsbezogenen Monitoring nach fachlichen Standards begleitet werden, um den Erfolg der Maßnahme zu sichern. Dies kann z.B. im ersten, dritten und fünften Jahr nach der Fertigstellung erfolgen. Die Monitoringberichte sind der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Sollten in der Zeit keine drei Brutpaare auf der Ausgleichsfläche nachgewiesen werden, ist durch weitere Maßnahmen und Flächen nachzusteuern. Die CEF-Maßnahme muss ihre Funktion zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits erfüllen und ist daher mit genügend Vorlauf herzustellen. Die Maßnahme muss zudem im Zuge des weiteren Verfahrens benannt und dann rechtlich in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert werden; darin wird auch das konkrete Umsetzungskonzept und die konkrete(n) Fläche(n) festzuschreiben sein.</p> <p><u>Haselmaus</u> Zum Schutz der Haselmaus und deren Lebensstätten, die laut saP in den angrenzenden Waldflächen und Feldhecken vorkommen können, wäre es sinnvoll, die Gehölze während der Bauphase mit einem Bauzaun von der Baustelle abzutrennen. Dadurch kann eine Beeinträchtigung in jedem Fall ausgeschlossen werden. Wir bitten, dies als Vermeidungsmaßnahme in die Bebauungsplanunterlagen mit aufzunehmen.</p> <p><u>Allgemein</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • In der saP wird an mehreren Stellen empfohlen, den Modulreihenabstand auf mindestens drei Meter festzulegen. Davon würden Bodenbrüter, jagende Vogelarten und Zauneidechsen profitieren. Es wird gebeten, dies als Regelung bzw. Hinweis in den Bebauungsplan mit aufzunehmen. • Wenn die Einsaat der Ackerfläche zur Stabilisierung des Bodens ein halbes Jahr vor dem Eingriffszeitpunkt erfolgen soll, dann ist die Vergrümmungsmaßnahme Grubbern (ab März) höchst ungeeignet, da dann nach dem Bau erneut mit verhältnismäßig teurem regiozertifiziertem Saatgut eingesät werden muss. Daher sollte ggf. noch eine zusätzliche 	<p>Die Vorgabe wird übernommen.</p> <p>Die Erfordernis eines Monitorings wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.</p> <p>Die Maßnahmenfläche wird in Absprache mit der UNB festgesetzt.</p> <p>Die Unterlagen werden um die Vermeidungsmaßnahme ergänzt.</p> <p>Der Bebauungsplan wird um den Hinweis ergänzt.</p> <p>Es wird eine zusätzliche</p>
--	--	--	---	--

			<p>Vermeidungsmaßnahme mit aufgenommen werden, wie z.B. das Aufstellen von Stangen mit Flutterband Ende Februar, die regelmäßig überprüft und versetzt werden. Bei Rückfragen oder zur näheren Abstimmung zu o. g. Punkten steht unsere zuständige Naturschutzfachkraft (Frau Schlosser) zur Verfügung. Die Kleintierdurchlässigkeit des Zauns ist durch die Planung (Bodenabstand 20 cm oder wolfssichere Zäunung bei Beweidung mit Durchlässen) gegeben (vgl. Nr. 2.1 der örtlichen Bauvorschriften). Wir weisen vorsorglich nochmals darauf hin, dass zu den sich voraussichtlich ergebenden Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen im weiteren Verfahren entsprechende planungsrechtliche oder gegebenenfalls vertragliche Festlegungen (rechtzeitiger Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags, insbesondere bei Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans) zur ausreichenden planungsrechtlichen Sicherung zu treffen sein werden. (Zur vertraglichen Abstimmung können Sie sich von der Verwaltungsseite an unsere Verwaltungsfachkraft, Herr Bangert, wenden.) Die Belange des Artenschutzes müssen vor einem etwaigen Satzungsbeschluss insoweit verbindlich geklärt sein.</p> <p><i>b) Biotop n. § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 NatSchG und Naturdenkmale n. § 28 BNatSchG</i> Das Plangebiet wird von diversen nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 NatSchG gesetzlich geschützten Biotopen umgeben; zwei Biotopflächen befinden sich zudem innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans: „Feldhecke im Gewann ‚Rödern‘ nordöstlich von Eberstadt“, „Feldgehölz östlich des Bodenwaldes nördlich von Eberstadt“, „Feldhecke auf Steinriegel, Gew. Rödern westl. Götzingen“ und „Feldhecke entlang Buchener Weg, südl. Götzingen“. Aufgrund der aus der Planung erkennbaren Wahrung sowohl der Biotopsubstanz als auch der ökologischen Funktionalität werden von naturschutzfachlicher Seite keine erheblichen Beeinträchtigungen für die betr. Biotope angenommen. Das in die Planung integrierte Vernetzungskonzept vermag an sich insoweit zu überzeugen. Es bedarf hierzu allerdings noch einer Klärung mit unserer Naturschutzfachkraft bezüglich der Berücksichtigung in der Eingriffsregelung (s. Hinweis unter Nr. 3. a). Zum unmittelbaren Schutz der Biotope selbst während der Bauphase, wäre es darüber hinaus sinnvoll, die</p>	<p>Vermeidungsmaßnahme aufgenommen.</p> <p>Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird vor Satzungsbeschluss abgeschlossen.</p> <p>Es erfolgt die angeregte Abstimmung.</p>
--	--	--	--	--

			<p>Gehölze mit einem Bauzaun von der Baustelle abzutrennen. Dadurch kann eine Beeinträchtigung in jedem Fall ausgeschlossen werden. Wir bitten, dies zu prüfen und gegebenenfalls als Vermeidungsmaßnahme mit aufzunehmen. Zudem wäre die nachrichtliche Darstellung der geschützten Biotopflächen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans unter Verwendung des vorgesehenen Planzeichens unter II. der Zeichenerklärung beizubehalten. Außerhalb des Plangebiets befindet sich in nördlicher Richtung auf Flst.Nr. 17295, Gemarkung Götzingen, ein Naturdenkmal - Einzelbildung (Linden, Nr. 5/47). Wir gehen aufgrund des vorhandenen Abstands allerdings davon aus, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Naturdenkmal zu besorgen sind. Auch hier bitten wir um Beibehaltung der nachrichtlichen Darstellung der Naturdenkmal - Einzelbildungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans unter Verwendung des vorgesehenen Planzeichens unter II. der Zeichenerklärung.</p> <p>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Eine Ausnahme bezüglich der oben angesprochenen gesetzlichen Biotope erscheint nach dem derzeitigen Planungsstand nicht als zwingend erforderlich; es bedarf hierzu jedoch noch einer naturschutzfachlichen Klärung. Darüber hinaus kann momentan noch keine abschließende Aussage zum Punkt Artenschutz getroffen werden. Bei einer entsprechenden Klärung hierzu kann angenommen werden, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen voraussichtlich zu vermeiden sein wird.</p> <p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG: Im bauleitplanerischen Regelverfahren ist nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG die Eingriffsregelung im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu behandeln. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen sind in der</p>	<p>Der Empfehlung wird gefolgt.</p> <p>Die Darstellungen werden beibehalten.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	--	--

			<p>Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung). In den Verfahrensunterlagen ist im Umweltberichtsteil zum Begründungsentwurf unter Nr. 7.4 eine Betrachtung zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung eingefügt. Es wird von Seiten der unteren Naturschutzbehörde (uNB) entsprechend der Bewertung in Nr. 7.4 des Umweltberichtsteils zum Begründungsentwurf angenommen, dass keine Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB außerhalb des Bebauungsplangeltungsbereichs erforderlich werden (davon zu unterscheiden sind aber die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen entsprechend obiger Nr. 1 a).</p> <p>Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht zur Behandlung im weiteren Verfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird in der Begründung zum Bebauungsplan auf Seite 16ff. aufgegriffen. Die „Feldhecke auf Steinriegel, Gew. Rödern westl. Götzingen“ ist zwar innerhalb der pfg 1 im Bebauungsplan zur Erhaltung festgesetzt, taucht aber in der E/A-Bilanz im Zielzustand nicht auf. Daher müsste entweder die E/A-Bilanz berichtigt werden, oder zur Klärung doch ein Ausnahmeantrag wegen Biotopzerstörung, inklusive dazu zwingend erforderlichem Ausgleich, bei der UNB gestellt werden. Wir bitten hierzu um Rücksprache und weitere Abstimmung zur Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung mit unserer Naturschutzfachkraft, Frau Schlosser. • In der saP wird auf Seite 18 vorgeschlagen auf 50 m²/ha, also auf insgesamt ca. 850 m² Fläche, eine Schwarzbrache umzusetzen. Dieses Vorgehen zur Schaffung von diverseren Lebensräumen begrüßen wir sehr. Allerdings sollte eine Fläche dieser Größe ebenfalls in die E/A-Bilanz mit einfließen und sich nach Möglichkeit auch in der Karte wiederfinden. • Die Hinweise zur Pflege unter den Modulen (saP S.18) fehlen im Bebauungsplan und müssten aus unserer Sicht ebenfalls in die schriftlichen Festsetzungen (2.4 Pflanzgebot S.3) aufgenommen werden. • Die Möglichkeit der Beweidung sollte als Alternative Pflege der Solarparkfläche im Bebauungsplan unter 2.4 „Pflanzgebot“ schriftlich vorgesehen werden. 	<p>Die Eingriffsregelung bilanziert einen Überschuss durch die Planung infolge einer ökologischen Aufwertung der Flächen, weswegen kein Ausgleich erforderlich wird.</p> <p>Die E/A- Bilanz wird angepasst.</p> <p>Es erfolgt eine Abstimmung mit Frau Schlosser</p> <p>Die Unterlagen werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Festsetzungen werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Beweidung wird aufgenommen.</p>
--	--	--	--	--

			<p>Grundwasserneubildung ist daher durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Es wird angenommen, dass die Ramm- oder Schraubfundamente als Flachgründung vorgesehen sind. Relevante tiefere Eingriffe in den Untergrund wären zu benennen und mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Mit wassergefährdenden Stoffen wird erfahrungsgemäß innerhalb notwendiger Trafostationen und des geplanten Umspannwerkes umgegangen. Hier sind die Vorgaben nach AwSV unbedingt zu beachten. Dies wurde bereits in der Begründung zum Bebauungsplan genannt. Bei Bauarbeiten und im Betrieb sind die Belange des Grundwasserschutzes unbedingt zu berücksichtigen. Ob an weiteren Betriebsstellen der Anlage mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder im Betrieb der Anlage verwendet werden, ist zu prüfen. Ein Umweltbericht liegt vor, in dem auch das Schutzgut Grundwasser thematisiert wurde. Konkrete Informationen zum Grundwasserflurabstand und den sich daraus ergebenden Gefährdungen für das Schutzgut liegen nicht vor und wären zu ergänzen. Über die Tragekonstruktionen der Module ist ein Eintrag von Schadstoffen denkbar (z. B. Zinksalze). Des Weiteren können bei unsachgemäßer Reinigung der Moduloberflächen sowie bei Reparatur- und Wartungsarbeiten Schadstoffe ins Grundwasser gelangen. Dass der Betrieb, die Wartung und ggf. die Außerbetriebnahme der Anlage fachgerecht erfolgt, wird durch die UWB allgemein vorausgesetzt. Ein ordnungsgemäßer Betrieb und Wartung sollten im BPL daher konkret benannt werden. Ein Eintrag von wassergefährdenden Stoffe infolge von Wartungen und Reinigungen in die Umwelt ist nicht zulässig. Sofern ein Baugrundgutachten vorliegt oder Baugrunderkundungen geplant sind, sind die Ergebnisse bitte der Fachbehörde zu übersenden. Für die Durchführung von Baugrunderkundungen gelten die Vorgaben gemäß § 43 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) i. V. m. § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die nachfolgenden Hinweise sind generell zu beachten und wurden bereits in der planungsrechtlichen Festsetzung aufgenommen: Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden. Grundwasser-eingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen. Die Baustellen sind so anzulegen, zu sichern</p>	<p>Darauf wird bereits in den Unterlagen hingewiesen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	---	---

				<p>und zu betreiben, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können und durch den Baustellenbetrieb keine Gefährdung des Bodens und Grundwassers zu befürchten ist. Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen. Es dürfen ausschließlich Materialien in den Untergrund eingebracht werden, durch die eine nachteilige Veränderung des Bodens und Grundwassers ausgeschlossen ist.</p>	Zur Kenntnis genommen.
26.4	LRA Neckar- Odenwald- Kreis	06.12.2023	Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer	<p>Im Einflussbereich des Vorhabens befindet sich kein Oberflächengewässer oder Überschwemmungsgebiet. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.</p> <p>Hinweis: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind mögliche Überflutungen infolge Starkregenereignisse zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 BauGB). Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüsse an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten etc., kann es bei Starkregen, zu wild abfließendem Wasser kommen. Entsprechend § 37 WHG darf der natürliche Ablauf von wild abfließendem Wasser auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden und nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. Um Unsicherheit infolge von Starkregenereignissen zu reduzieren und evtl. Schäden vorzubeugen, wird Kommunen empfohlen, die potenzielle Gefährdungslage und das individuelle Risiko durch Extremwetter intensiv zu reflektieren und die hieraus resultierenden Erkenntnisse in der Planung abzubilden. Vorsorgliche Überlegungen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Flächenvorsorge - z.B. das Freihalten gefährdeter Gebiete von einer Bebauung, die Nutzung von Straßen als Notabflusswege, Errichtung von Mulden, Dämmen, Wällen • die Bauvorsorge - eine angepasste Bauweise (z.B. Anheben des Eingangsbereiches/Erdgeschossfußbodenhöhe gegenüber dem Straßenniveau) und bauliche Schutzvorkehrungen zur Verringerung möglicher Schäden (z.B. Lichtschächte gegen Überflutung schützen, auf Unterkellerung verzichten) sollten daher in die Bauleitplanung einfließen. Weiterführenden Informationen 	

				<p>erhalten sie u.a. im Leitfaden der LUBW „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ (https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/47871) und auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauleitplanung).</p>	Zur Kenntnis genommen.
26.5	LRA Neckar- Odenwald- Kreis		<p>Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten, Abfall</p>	<p><u>Altlasten</u> Gemäß den derzeit vorliegenden Unterlagen und Plänen sind im Planungs- und Einwirkungsbereich des „Solarpark Rödern“, Buchen-Götzingen keine Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst. Werden bei Erdarbeiten/Tiefbauarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigte Aushubmaterialien angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3 Landes-Bodenschutz und Altlastengesetz (LBodSchAG) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verfahren. Die Gemeinde und das Landratsamt sind umgehend über Art und Ausmaß festgestellter Verunreinigungen zu informieren. Die im Rahmen der erforderlichen Tiefbauarbeiten anfallenden Aushubmaterialien, welche nicht vor Ort wieder eingebaut werden können (wie auffälliges und/oder überschüssiges Bodenaushubmaterial), sind entsprechend der aktuellen gesetzlichen Vorgaben einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.</p> <p><u>Bodenschutz</u> Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern und/oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden (§ 1 BBodSchG). Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG). Aufgrund der Flächengröße von mehr als 0,5 Hektar ist für das Vorhaben die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes (BSK) sowie grundsätzlich auch die Beauftragung einer Bodenkundlichen</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Bodenschutzkonzept wird zum Bauantrag eingereicht.</p>

				<p>Baubegleitung (BBB) erforderlich. Auf § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) wie auch auf die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) § 4 Abs. 5 Satz 1 wird verwiesen. Die Vorgaben, Anforderungen und Inhalte an das BSK wie auch die Aufgaben der BBB ist der DIN 19639 zu entnehmen. Das einer BBB zugrundeliegende Bodenschutzkonzept (BSK) ist frühzeitig (spätestens 6 Wochen) vor Maßnahmenbeginn der zuständigen technischen Fachbehörde Bodenschutz/Altlasten zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Der Maßnahmenbeginn ist 2 Wochen vor Beginn bei der Fachbehörde anzuzeigen. Die Dokumentation zur BBB ist der technischen Fachbehörde Bodenschutz/Altlasten zeitnah, spätestens jedoch 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen. Nach dem Betrieb der Anlage sind im Rahmen der Stilllegung sämtliche Anlagen (wie z.B. auch Fundamente) ordnungsgemäß rückzubauen. Die Flächen sind in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Hierbei sind die Funktionen des Bodens wiederherzustellen. Auf die seit 01.08.2023 geltenden gesetzlichen Vorgaben (insbesondere die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) sowie die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)) wird ausdrücklich hingewiesen. Öffentlich-rechtliche Vorgaben sind grundsätzlich einzuhalten und zu beachten.</p>	Zur Kenntnis genommen.
26.6	LRA Neckar-Odenwald- Kreis		Gewerbeaufsicht	<p>Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Rödern“ auf der Gemarkung Götzingen vom 09.10.2023 bestehen aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes von Seiten der Gewerbeaufsicht und Berücksichtigung der u.a. Hinweise keine grundsätzlichen Bedenken. Bei einer Freiflächen Photovoltaikanlage können durch Reflexionen an der Moduloberfläche an den Immissionsorten Blendungen verursacht werden. Inwieweit es an einem Immissionsort im Jahresverlauf überhaupt zur Blendung kommt, hängt von der Lage des Immissionsorts relativ zur Photovoltaikanlage ab. Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung zu werten sind. Eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die</p>	

				<p>maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen kann vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt. Die Beurteilung dieser Blendwirkung durch die Module erfolgt nach der Veröffentlichung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 03.11.2015. Sind Immissionsorte vorhanden, auf die o.g. Gegebenheiten zutreffen, ist die Beurteilung über die Blendung im Vorfeld durchzuführen.</p>	<p>Es wurde ein Blendgutachten angefertigt, darin werden Beeinträchtigungen ausgeschlossen.</p>
26.7	LRA Neckar- Odenwald- Kreis	06.12.2023	Fachdienst Forst	<p>Laut Unterlagen soll der Solarpark „Rödern“ auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden. Daher ist i.S.d. §2 LWaldG kein Wald betroffen. Im Westen des Plangebiets grenzt laut Unterlagen auf gesamter Länge Wald direkt an das Plangebiet an. Es wird empfohlen, einen Waldabstand von 30 m zu den Solarmodulen zu berücksichtigen, um bei umstürzenden Bäumen eine Beschädigung und somit einen Austritt von Chemikalien aus den Solarmodulen zu verhindern. Aus den Planunterlagen ist nicht ersichtlich, wo Trafostationen geplant sind. Sollten diese Trafostationen unter die Gebäudedefinition gemäß § 2 Abs. 2 LBO fallen, sind die Regelungen des § 4 Abs. 3 LBO zu berücksichtigen. Um einer Brandgefährdung durch etwaig geplante Trafostationen gegenüber dem Wald vorzubeugen, wird empfohlen die Stationen ausreichend vom Wald entfernt aufzustellen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Aufgrund des angrenzenden Waldbestandes sollte eine privatrechtliche Regelung zur Abwicklung von etwaigen Schadereignissen (Schäden an Zaun, PV-Module, Waldbestand durch Brand, etc.) zwischen den angrenzenden Waldeigentümern und den Betreibern des Solarparkes geschlossen werden. Darüber hinaus soll eine etwaige Beschattung der Solarmodule durch den vorhandenen Wald schon bei der Planung berücksichtigt werden.</p>	<p>Aufgrund des breiten Pflanzgebots in diesem Bereich werden mit der Einfriedung über 15m zur Waldkante eingehalten. Die ersten Modultische weisen einen weiteren Abstand von mindestens 5m ein, Dies wird als ausreichend erachtet.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird eine Haftungsverpflichtungserklärung abgeschlossen.</p>

26.8	LRA Neckar- Odenwald- Kreis	06.12.2023	Straßen	<p>Das Gebiet liegt neben der Kreisstraße 3903 zwischen Eberstadt und Götzingen auf Gemarkung Götzingen. Aufgrund der gesetzlichen Änderung des § 2 EEG liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Unter folgenden Bedingungen und Auflagen können wir dem Bebauungsplan zustimmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Kreisstraße sind dabei jederzeit aufrecht zu erhalten. Die Anlieferung muss über vorhandene Wege erfolgen. • Es sind geeignete Gutachten oder Nachweise beizubringen, nach denen eine Blendwirkung der Verkehrsteilnehmenden in jeder Form ausgeschlossen werden kann. • Während der Bauphase bzw. Rückbauphase darf es zu keiner Blendwirkung der Verkehrsteilnehmer durch den Einsatz von Baustellenfahrzeuge bzw. Ausleuchtung der Fläche kommen. • Der An- und Unterfahrschutz muss gewährleistet sein. Dies kann bei einem bestehenden Fahrzeugrückhaltesystem mit den entsprechenden Rückhalteklassen gegeben sein. Wenn keine Fahrzeugrückhaltesysteme vorhanden sind, wird ein entsprechender Abstand bei der Bemessung der Inanspruchnahmemöglichkeit der Anbauverbotszone berücksichtigt. Der Maßstab ist jeweils die Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) 2009. • Der erforderliche Abstand der Hindernisse/Paneele zur Fahrbahn hängt von den örtlichen Gegebenheiten (Höhe, Lage, Böschung, Einschnitt) ab. • Bei ebenen Gelände sind mindestens 7,50 m einzuhalten. Liegt die Anlage tiefer, erhöht sich der erforderliche Abstand je nach Höhenlage. Auf den Bau von Schutzplanken sollte verzichtet werden. Details sind mit uns rechtzeitig abzustimmen. • Sollte beim Anschluss des Solarparks, an die öffentliche Stromversorgung, klassifizierte Straßengrundstücke (Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen) betroffen sein, so ist rechtzeitig ein Antrag auf Leitungsverlegung beim FD Straßen einzureichen. 	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wurde bereits ein Blendgutachten angefertigt. Es wird Bestandteil der Verfahrensunterlagen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der festgesetzten Pflanzgebote wird ein Mindestabstand der baulichen Anlagen von 8m zum Fahrbahnrand eingehalten.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
26.9	LRA Neckar- Odenwald- Kreis	06.12.2023	Kreisbrandmeister	<p>Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Folgendes ist einzuhalten: Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen die</p>	

				<p>erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein. Öffentliche Straßenflächen sowie Feuerwehrflächen nach § 2 Abs. 3 LBOAVO sind entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV Feuerwehrflächen) bzw. der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ anzuordnen und einzuplanen. Die Zufahrt zum Solarpark soll in Anlehnung einer Feuerwehrezufahrt vorgesehen werden. Grundsätzlich werden Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Brandfall nicht gelöscht. Die Feuerwehr lässt diese kontrolliert abbrennen und verhindert ein Übergreifen des Brandes auf die weiteren Module sowie der Vegetation. Freilandanlagen bestehen in der Regel aus einer nichtbrennbaren Unterkonstruktion, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. „Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden. Für einen auftretenden Flächen- oder Rasenbrand sind im Plangebiet entsprechende Fahrgassen und gegeben falls Bewegungsflächen für die Feuerwehr zu errichten. Wird ein (Strom-)Speicher im Solarpark errichtet, ist die Löschwasserversorgung im Geltungsbereich in Anlehnung der DVGW-Richtlinie W 405 für den Grundschutz herzustellen. Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine größere bauliche Anlage im Außenbereich. Wegen der Besonderheiten dieser Anlagen ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 hierfür vom Betreiber in Absprache mit dem Unterzeichner zu erstellen. In den Plänen ist die Leitungsführung bis zu den Wechselrichtern und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar darzustellen. Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, ist im Feuerwehrplan ein Ansprechpartner für die Feuerwehr Buchen zu hinterlegen. Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens sind im zu erstellenden Feuerwehrplan ebenfalls zu hinterlegen.</p> <p>Wir empfehlen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Feuerwehrplan wird zum Bauantrag erarbeitet und die aufgeführten Aspekte berücksichtigt.</p>
26.10	LRA Neckar- Odenwald- Kreis	06.12.2023	Landwirtschaft	<p>Der Fachdienst Landwirtschaft hat zum Vorhaben keine Einwände. Das Plangebiet befindet sich laut Flurbilanz 2022 im Gebiet der Vorbehaltsflur II. Mit einer Ackerzahl von ca. 36 handelt</p>	

			<p>es sich beim Plangebiet um landbauwürdige Flächen mit mittleren und schlechten Böden. Grundsätzlich sind Schutz und Erhalt von landwirtschaftlichen Flächen für eine nachhaltige und regionale Erzeugung von Lebensmitteln wichtig. Dies ist nötig, um auch zukünftig die Aufgabe zur Sicherung der ökonomischen Erzeugung von Nahrungsmitteln erfüllen zu können. Die Errichtung von PV-Anlagen sollte in erster Linie auf bereits versiegelten Standorten erfolgen. Zu beachten ist, dass durch das Plangebiet eine unwirtschaftliche Teilung der Flurstücke 17333, 17332 und 17331 der Gemarkung Götzingen entsteht. Eine nachhaltige Bewirtschaftung durch die einzelnen Bewirtschafter der Flurstücke ist nicht mehr gewährleistet.</p>	<p>Es ist vorgehensehen, die Restflächen für den artenschutzrechtlichen Ausgleich heranzuziehen.</p>
--	--	--	---	--